



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.589/0002-I 7/2010

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Eigenlegislative  
Roßauer Lände 1  
1090 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi  
\*Durchwahl:              2117

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslandseinsatzgesetz  
2001 geändert wird.

Zu GZ S91005/1-ELeg/2010

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt das im Betreff genannte Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die damit verbundene Anhebung von Rechtssicherheit und Transparenz sowie die Erleichterung der Rechtsanwendung für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich aber zu den Ausführungen in den Erläuterungen folgende Anmerkung zu erstatten:

Eine gesetzliche Klarstellung, die erst bewirken soll, dass für die von österreichischen Organen bei einem Auslandseinsatz im Rahmen der Befugnisausübung gesetzten Handlungen der Rechtfertigungsgrund der „Ausübung von Amts- und Dienstpflichten“ aufgrund ausdrücklicher Befugnisnormen in Betracht kommt, scheint nicht erforderlich. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf *Lewisch* in WK<sup>2</sup> Nachbemerkungen zu § 3: sonstige Rechtfertigungsgründe Rz 249 f, wonach sich einschlägige Amts- und Dienstbefugnisse über die gesamte Rechtsordnung verteilt finden. Auch die Regelungen der – besonders wichtigen – polizeilichen Eingriffsbefugnisse sind zersplittert; sie finden sich sowohl in der StPO als auch im VStG und im SPG. Da selbst hinsichtlich des hoheitlichen Waffengebrauchs mehrere Rechtsquellen bestehen (Waffengebrauchsgesetz, §§ 104, 105 StVG, § 182 Abs. 3a StPO, §§ 16 ff. [insbesondere § 18]

Militärbefugnisgesetz sowie § 14 Zollrechts-Durchführungsgesetz, gilt für derartige Amts- und Dienstbefugnisse in exemplarischer Weise der Satz vom fehlenden numerus clausus der Rechtfertigungsgründe. Schließlich kann angenommen werden, dass die für einen Auslandseinsatz bestimmten Einheiten bzw. Einzelpersonen speziell auch über diese Regelungen informiert werden, was gegebenenfalls bei der Beurteilung, ob die betreffende Person Kenntnis vom tatsächlichen Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes hatte, von Bedeutung sein dürfte (subjektive Rechtfertigungselemente; vgl hiezu *Lewisch* in WK<sup>2</sup> § 3 Rz 146 ff mwN).

Die Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Juni 2010  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt